

Hauptsatzung des Landkreises Giessen

Aufgrund des § 5 a der Hessischen Landkreisordnung (HKO) i.d.F. vom 01.07.1960 (GVBl. I S. 131), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.08.1976 (GVBl. I S. 334), hat der Kreistag des Landkreises Giessen am 09.11.1979 die folgende Hauptsatzung (zuletzt geändert durch Satzung vom 4. Juli 2016) beschlossen:

§ 1

SITZ DER KREISVERWALTUNG

Die Verwaltung des Landkreises Giessen hat ihren Sitz in Giessen.

§ 2

SYMBOLE

- (1) Das Kreiswappen zeigt einen Schild, dessen Oberteil in Silber ein rotes Balkendreieck und dessen Unterteil in Blau ein silbernes Antoniterkreuz enthält.
- (2) Die Kreisflagge zeigt auf der weißen Mittelbahn des rot-weiß-roten Flaggentuches das Wappen des Landkreises Giessen.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Kreiswappen mit der Umschrift "Landkreis Giessen".

§ 3

VORSITZ IM KREISTAG

Die Mitglieder des Kreistages wählen aus ihrer Mitte den Kreistagsvorsitzenden und vier Vertreter.

§ 4

ÄLTESTENRAT

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem Vorsitzenden des Kreistages, seinen Vertretern und den Fraktionsvorsitzenden.
- (2) Der Ältestenrat hat die Aufgabe, den Vorsitzenden des Kreistages bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen, insbesondere eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Fragen der Geschäftsordnung und die Terminplanung des Parlamentes herbeizuführen. Die Vorsitzenden von im Kreistag vertretenen Gruppen ohne Fraktionsstatus nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Ältestenrates teil.

§ 5

AUSSCHÜSSE DES KREISTAGES

Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse bildet der Kreistag den Haupt- und Finanzausschuss und weitere Ausschüsse.

§ 5 a

KREISAUSLÄNDERBEIRAT

- (1) Beim Landkreis Gießen wird gemäß § 4b Hessische Landkreisordnung (HKO) ein Ausländerbeirat gebildet. Dem Ausländerbeirat gehören 21 Mitglieder an, die von den ausländischen Einwohnern in allgemeiner, freier, gleicher, geheimer, und unmittelbarer Wahl für fünf Jahre gewählt werden. Briefwahl ist unter Berücksichtigung der hierfür maßgebenden Vorschriften des Hess. Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung zulässig.
- (2) Für die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit der Mitglieder, deren Rechtsstellung, den Geschäftsgang des Beirates und dessen Aufgaben und Befugnisse sowie das Wahlverfahren gelten die Vorschriften der §§ 86 bis 88 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und der §§ 58 bis 64 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG).

§ 6

KREISAUSSCHUSS

Der Kreisausschuss besteht aus dem Landrat/der Landrätin, dem/der hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten, einem/r weiteren hauptamtlichen Kreisbeigeordneten und sechzehn ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten.

§ 7

ENTSCHÄDIGUNG

Die Regelung der gemäß § 18 Abs. 1 HKO i.V.m. § 27 HGO zu zahlende Aufwandsentschädigung und des Ersatzes von Verdienstausfall und Auslagen erfolgt durch besondere Satzung.

§ 8

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises erfolgen durch Abdruck in den folgenden Tageszeitungen:
 - a) Gießener Anzeiger
 - b) Gießener Allgemeine.
- (2) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden diese, falls gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, an insgesamt 7 Arbeitstagen während der Dienststunden in den Gebäuden der Kreisverwaltung, 35394 Gießen, Riversplatz 1 bis 9, zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit (Regelarbeitszeit) und Dauer der Auslegung sind spätestens am Tage vor Auslegung in den in Abs. 1 genannten Tageszeitungen öffentlich bekanntzumachen. Das gleiche gilt für sonstige öffentliche Auslegungen, sofern durch Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen getroffen worden sind.
- (3) Eine öffentliche Bekanntmachung gilt als vollendet
 - a) im Falle des Abs. 1 mit dem Ablauf des Tages, an dem die letzte der in Absatz 1 genannten Tageszeitungen mit der öffentlichen Bekanntmachung erscheint,
 - b) im Falle des Abs. 2 mit dem Ablauf des letzten Tages der Auslegungsfrist.
- (4) Abweichende bundes- oder landesgesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (5) Können nicht alle in Absatz 1 genannten Tageszeitungen rechtzeitig erscheinen, so genügt als öffentliche Bekanntmachung auch die Veröffentlichung in einer dieser Zeitungen.

§ 9

HAUSHALTSWIRTSCHAFT

Die Haushaltswirtschaft wird nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt.

§ 10

INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung des früheren Lahn-Dill-Kreises außer Kraft.